

**Bekanntmachung Nr. 090/2008 vom 15.10.2008**

**Bekanntmachung**

**Satzung**

**der Stadt Baesweiler vom 13.10.2008 über den Erlass einer Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Baesweiler, Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße**



**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im Gebiet des „Schulzentrums Baesweiler“ soll eine Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der städtebaulichen Sanierung ist die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur, insbesondere Schulen, Sporthallen und Mehrzweckhallen auf das Niveau eines Neubaus nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18 599 zu bringen.

2. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden von der Jülicher Straße, im Osten von der Herzogstraße und Grabenstraße, im Südosten von der Grabenstraße und der östlichen Grenze des Grundstückes der Friedensschule und der Hauptschule Grabenstraße, im Südwesten von der Otto-Hahn-Straße und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes des Gymnasiums.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

## § 2

### **Ausschluss der Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften**

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 a BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen etc.).

## § 3

### **Ausschluss der Genehmigungsfrist**

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.).

## § 4

### **In-Kraft-Treten:**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 13.10.2008  
Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*